



## Landtag von Niederösterreich

NÖ-LT-A-147/001-2024

An alle  
Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate in Niederösterreich

Betrifft:  
**Information über Gesetzesbeschluss des Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am **4. Juli 2024** folgenden Gesetzesbeschluss gefasst hat, der einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ Landesverfassung 1979 unterzogen werden kann:

**NÖ Gemeinde – Unterstützungsgesetz 2024 (NÖ GUG 2024)**  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-465>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag zu laufen und endet mit **15. August 2024**.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass dieser im Internet unter dem angegebenen Link einsehbar ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 25.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate dient zur Information.

St. Pölten, am 4. Juli 2024  
Der Landtagsdirektor:  
Mag. Thomas Obernosterer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. Juli 2024 beschlossen:

## **NÖ Gemeinde – Unterstützungsgesetz 2024 (NÖ GUG 2024)**

### **§ 1**

#### **Gewährung einer Finanzausweisung an die NÖ Gemeinden**

(1) Das Land Niederösterreich gewährt den NÖ Gemeinden als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen in den Bereichen Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2024 eine Finanzausweisung in Höhe von 20.048.000,00 Euro.

(2) Die Finanzausweisung ist auf die NÖ Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft (§ 56 Abs. 2 NÖ Sozialhilfegesetz 2000) aufzuteilen und mit der Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Oktober 2024 zu überweisen.

### **§ 2**

#### **Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.